

Persistenter Identifier: 1569907460851_1965
Titel: Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1965
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/

Abschnitt: § 3 Habilitationsgesuch
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/4/LOG_0007/

§ 3

Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist über das Rektoramt bei dem Dekan der Fakultät einzureichen. In dem Gesuch muß das Lehrgebiet, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, umgrenzt sein.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
 2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 2,
 3. eine Habilitationsschrift in zwei Exemplaren,
 4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, von denen nach Möglichkeit Sonderdrucke beizufügen sind,
 5. eine eidesstattliche Versicherung darüber, daß die Habilitationsschrift vom Bewerber ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt ist, und eine Erklärung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der Veröffentlichungen (Ziffer 4),
 6. eine eidesstattliche Versicherung über etwaige andere Habilitationsanträge oder -verfahren des Bewerbers,
 7. eine eidesstattliche Versicherung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren.
- (2) Die Beifügung nichtveröffentlichter Arbeiten ist freigestellt.
- (3) Sämtliche eingereichten Unterlagen - außer den Urschriften der Zeugnisse sowie den Sonderdrucken - gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 4

Senatsberichter

- (1) Nach der Einreichung des Habilitationsgesuches bestellt der Rektor einen Senatsberichter.